

Statuten
der
Stiftung Schweizerische Akademie für Chiropraktik,
Bern

Art. 1 Name und Sitz

"**Stiftung Schweizerische Akademie für Chiropraktik**" heisst eine Stiftung in Bern, gestiftet von der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG).

Art. 2 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung unterhält in der Schweiz eine Akademie für Weiter- und Fortbildung von Chiropraktoren im Rahmen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG [SR 811.11]).

² Sie bereitet überdies auf die Zulassungsprüfungen für Chiropraktoren vor, sie führt Bildungslehrgänge durch und ermöglicht die Tätigkeit als Assistenten. Sie betreibt auch Forschung.

³ Sie kann im Übrigen jede Ausbildungstätigkeit für Chiropraktoren, vor und nach bestandener Prüfung, unterstützen, eingeschlossen die Vermittlung von Assistenzstellen, sowie die Herausgabe von Publikationen und Lehrmitteln.

⁴ Sie kann Immobilien erwerben oder sich an Immobiliengesellschaften beteiligen, um die Räumlichkeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

⁵ Sie kann weitere Institutionen errichten.

Art. 3 Kapital und Finanzierung

¹ Die Stiftung wird mit einem Kapital von Fr. 10 000.-- errichtet. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen von Dritten sowie durch Kapitalertrag geäuftet werden.

² Die Kosten für den Akademiebetrieb werden insbesondere gedeckt durch Zuwendungen Dritter, Subventionen, Schulgelder, Leistungen von Patienten und Vermögensertrag. Ein allfälliger Betriebsüberschuss darf nur im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet, respektiv dem Stiftungsvermögen zugefügt werden.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Kontrollstelle

Art. 5 Bestellung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens 5 (fünf) Mitgliedern, von denen die Mehrheit der Stifterin und wenigstens 2 (zwei) dem Vorstand der Stifterin angehören müssen. Gewählt werden können auch Personen oder Vertreter von Organisationen, die den Stiftungszweck massgeblich unterstützen.

² Anlässlich der Errichtung wird der Stiftungsrat durch die Stifterin, nachher durch den Vorstand der Stifterin bestellt.

³ Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 6 Konstitutierung und Vertretung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium fallen je einem Mitglied der Stifterin zu. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz an den Sitzungen des Stiftungsrates.

² Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Mitglieder und weitere Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und die Art der Zeichnung.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Wahrung des Stiftungszweckes und führt die Aufsicht über den Betrieb der Akademie. Er erlässt die für den Lehrbetrieb notwendigen Reglemente und sonstigen Anordnungen.

² Er ernennt den Direktor der Akademie, dessen Stellvertreter, den Leiter des Rechnungswesens und die Dozenten.

³ Er erlässt ein Geschäftsreglement, das die Rechte und Pflichten des Direktors, der übrigen Personen in leitender Stellung und der Dozenten regelt.

⁴ Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und die Bilanz.

⁵ Er genehmigt den Jahresbericht zu Handen der Aufsichtsbehörde und zur Information der Stifterin.

Art. 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines Mitgliedes zusammen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

² Über Gegenstände, die nicht wenigstens 20 (zwanzig) Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 9 Kontrollstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt jedes Jahr eine Kontrollstelle, bestehend aus einer natürlichen oder juristischen Person oder aus mehreren.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht und Antrag über die Genehmigung.

Art. 10 Rechnungsabschluss

Jahresrechnung und Bilanz sind jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen.

Art. 11 Statutenrevision und Auflösung

¹ Der Stiftungsrat beantragt der Aufsichtsbehörde die Liquidation der Stiftung, wenn aus irgendwelchen Gründen der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolgerin oder deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

⁴ Statutenrevisionen bedürfen zwingend der Zustimmung durch den Stiftungsrat und den Vorstand der Stifterin.

⁵ Diese Änderungen sind bei der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 ff. ZGB zu beantragen.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bern, 11. September 1999

Revidiert am 29. November 2007 / 20. April 2010 / 6. Mai 2021